

## **Allgemeine Lieferbedingungen der IMEX HandelsgesmbH**

### **I. Geltungsbereich**

Die gegenständlichen Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Zif 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz 1979) zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen unseres Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen uns, der IMEX HandelsgesmbH, und natürlichen und juristischen Personen sowie auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte mit diesen Kunden, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten in der jeweils geltenden Fassung, welche auf unserer Website [www.imex.at](http://www.imex.at) abgerufen werden kann.

### **II. Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind unverbindlich. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

Der Kunde ist an seinen schriftlichen Auftrag 14 Tage gebunden. Der Vertrag kommt durch Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung der IMEX HandelsgesmbH beim Kunden zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags werden ebenfalls durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung an den Kunden wirksam.

Wenn vom Kunden Prüfprotokolle wie zB Prüfberichte oder Materialzeugnisse gewünscht werden, muss darauf bereits in seiner Anfrage hingewiesen werden. Art der Prüfdokumente sowie das dafür berechnete Entgelt werden in unserem Kostenvoranschlag ausgewiesen und werden bei entsprechender Beauftragung und Auftragsannahme Vertragsbestandteil. Eine nachträgliche Beauftragung mit derartigen Zusatzleistungen bedarf der Annahme durch uns und wird eigens in Rechnung gestellt.

### **III. Preise**

Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und exklusive allfälliger Verpackungs- und Verladekosten ab unserem Lager in Stöcklstraße 4, A-2322 Zwölfaxing. Verpackungs-, Transport-, Verlade- und Versandkosten sowie

Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

Zusätzliche den ursprünglichen Auftrag überschreitende Leistungen hat der Kunde mangels diese Leistungen umfassender Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte aliquot zu erhöhen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich der Materialkosten aufgrund von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Änderungen relevanter Wechselkurse seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

#### **IV. Zahlung**

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Sollte keine abweichende Vereinbarung getroffen werden, gilt als Zahlungsziel 14 Tage.

Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

Bei zumindest leicht fahrlässig verschuldetem Zahlungsverzug sind wir gemäß § 456 UGB berechtigt, Verzugszinsen iHv 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Darüber hinaus sind wir berechtigt Betreuungskosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen sowie weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.

Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse bzw Aufträge in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag bzw Auftrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir nach eigener Wahl berechtigt, auf Erfüllung des Vertrags zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat im Falle unseres Rücktritts über unsere Aufforderung bereits erhaltene Waren auf eigene Kosten zurückzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, uns Ersatz für jeglichen uns aus dem Rücktritt entstehenden Verlust zu leisten.

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur insoweit berechtigt, als solche rechtskräftig gerichtlich zugesprochen bzw festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Bezahlung des Kaufpreises sowie sonstiger Forderungen aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft durch den Kunden behalten wir uns das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren vor. Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen und diesen insbesondere auch an seine Abnehmer zu überbinden.

Der Kunde hat die Vorbehaltsware angemessen zu versichern und tritt Versicherungsansprüche betreffend die Vorbehaltsware hiermit bereits jetzt an uns ab. Bei Pfändungen oder sonstigen Inanspruchnahmen des Kunden ist dieser gehalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im

geordneten Geschäftsgang. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Kunde im Ausmaß unserer aushaftenden Forderungen bereits hiermit zahlungshalber an uns ab.

Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung der uns gegenüber aushaftenden Verpflichtungen in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten.

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

## **VI. Bonitätsprüfung**

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

## **VII. Leistungsausführung**

Zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Fertigungsbedingte und branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sind zulässig und werden in der Rechnung berücksichtigt.

Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Falls Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, muss die Partei, welche für die Beschaffung derselben verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, diese rechtzeitig zu erhalten.

## **VIII. Leistungsfristen und Termine**

Fertigstellungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich zugesagt wurden. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Lieferfristen beginnen nach wirksamem Vertragsabschluss mit dem ersten Werktag, an dem wir über sämtliche vom Kunden beizustellende Informationen, Unterlagen und Materialien sowie im Falle der Vereinbarung einer Anzahlung auch über diese verfügen. Wird die Leistungsausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik oder Arbeitskampf, Quarantänemaßnahmen, nicht vorhersehbaren und von uns nicht verschuldeten

Verzögerungen unserer Zulieferer sowie sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Ausmaß, als das entsprechende Ereignis andauert.

Bei durch uns verschuldetem Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns um mehr als einen Kalendermonat steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

## **IX. Gefahrtragung**

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir den Liefergegenstand je nach Vereinbarung, zur Abholung in unserem Lager bereithalten, selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

Wir verpflichten uns, über schriftlichen Wunsch des Kunden eine Transportversicherung auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

## **X. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt IX.

Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf allfällige Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen zu untersuchen. Mängel an Liefergegenständen, Fehlmengen oder Falschlieferungen, die der Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte können, sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage ab Gefahrenübergang an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls binnen dieser angemessenen Frist ab Entdeckung angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Den Kunden trifft die Obliegenheit, nach Mängelrüge eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – zu diesem Zweck vom unternehmerischen Kunden auf seine Kosten an uns zu retournieren.

Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbareren Mangel handelt. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest zwei Versuche einzuräumen.

Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Vom Kunden beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

Bei beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen möglich und stellen keinen Mangel dar. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Schäden an der Beschichtung, welche auf physische Krafteinwirkung durch den Kunden bzw in seinem Einflussbereich wie zB Hämmern oder Verbiegen zurückzuführen sind.

Bei blanken unbeschichteten Eisenteilen wird gewährleistet, dass die Ware unser Lager rostfrei verlässt. Auf Grund der spezifischen Eigenschaften des Materials bestehen jedoch keine Gewährleistungsansprüche im Falle von ab diesem Zeitpunkt auftretendem Rost.

## **XI. Haftung**

Für Schadenersatzansprüche auf Grund von Mangelschäden und Mangelbeseitigungskosten gelten die Bestimmungen des Punktes X. sinngemäß.

Für Mangelfolgeschäden haften wir, soweit es sich nicht um Personenschäden handelt, nur wenn diese aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits resultieren. Grobe Fahrlässigkeit bzw Vorsatz ist vom Kunden zu beweisen.

Unsere Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag der durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung iHv EUR 1.000.000,-. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

Unsere Haftung ist generell ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, sowie für natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflicht-, Kasko-, Transport- oder Betriebsunterbrechungsversicherung) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

## **XII. Annahmeverzug**

Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt für die Lagerung der Ware eine Lagergebühr in Höhe von 1 % des vertraglich vereinbarten Entgelts pro Kalendermonat in Rechnung zu stellen.

## **XIII. Schutzrechte Dritter/ Geistiges Eigentum**

Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, technische Unterlagen, Muster Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl., die von uns beigestellt werden oder aber durch unseren Beitrag – wenn auch unter Verwendung von Vorlagen, Mustern oder Vorgaben des Kunden – von uns erstellt werden, bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung oder Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

Wurden von uns im Rahmen von Vertragsanbahnung, -abschluss und -abwicklung dem Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden, wie insbesondere Muster, sind diese über unsere Aufforderung binnen 14 Tagen an uns zurückzustellen.

#### **XIV. Geheimhaltung**

Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus unserer Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang auch, mit Dritten, welche von uns zur Vertragserfüllung herangezogen werden, keine direkten Geschäfte über die von uns angebotenen Leistungen abzuschließen.

#### **XV. Datenschutz**

Die vom Kunden bekanntgegebenen Daten werden von uns unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften (DSG, DSGVO und TKG) verarbeitet. Wir bitten Details zur Datenverwendung der auf unserer Website [www.imex.at](http://www.imex.at) abrufbaren Datenschutzerklärung zu entnehmen.

#### **XVI. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Der Kunde und wir verpflichten uns bereits jetzt gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

#### **XVII. Allgemeines**

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens Stöcklstraße 4, A-2322 Zwölfaxing auch dann, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß an einen anderen Ort erfolgt.

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Korneuburg.

Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.